



## MITTEILUNGSVORLAGE

**Fachamt/Verursacher**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Kämmerei	14.11.2016	0408/16 - I/120
----------	------------	-----------------

### **Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	21.11.2016		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

### **Betreff:**

**Neuregelung § 51 Nr. 11 und 12 HGO;  
Wirtschaftliche Betätigung von Kommunen - Abgrenzung zwischen mittelbaren  
Beteiligungen von größerer Bedeutung und solchen ohne größere Bedeutung**

### **Anlage/n:**

Übersicht mittelbare Beteiligungen der Stadt Wetzlar mit Anteilen

### **Inhalt der Mitteilung:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Wetzlar keine Differenzierung nach mittelbaren Beteiligungen von größerer Bedeutung und solchen ohne größere Bedeutung vornimmt.
2. Damit verbleibt das Alleinentscheidungsrecht für
  - die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie eine unmittelbare Beteiligung oder mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen (§ 51 Nr. 11 HGO),
  - die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mit größerer Bedeutung beteiligt ist (§ 51 Nr. 12 HGO),

bei der Stadtverordnetenversammlung.

Wetzlar, den 14.11.2016

gez. Kratkey

## **Begründung:**

Durch die Neuregelung des § 51 Nr. 11 und 12 HGO beschränkt sich das Alleinentscheidungsrecht der Stadtverordnetenversammlung nur noch auf unmittelbare Beteiligungen und mittelbare Beteiligungen von größerer Bedeutung.

Wenn die Stadt diese Neuregelung in Anspruch nehmen möchte, so ist eine Differenzierung der mittelbaren Beteiligungen nach größerer Bedeutung und solchen ohne größere Bedeutung vorzunehmen. Grenzt die Stadt den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung nicht auf die mittelbaren Beteiligungen von größerer Bedeutung ein, so ist die Stadtverordnetenversammlung für alle Angelegenheiten (Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung, Umwandlung von Rechtsformen) der mittelbaren Beteiligungen zuständig.

Eine Änderung des Zuständigkeitsbereiches der Stadtverordnetenversammlung bezüglich der wirtschaftlichen Betätigung von mittelbaren Beteiligungen von größerer Bedeutung kann entweder durch Änderung der Hauptsatzung oder eines Grundsatzbeschlusses vorgenommen werden.

In den Städten Wiesbaden und Frankfurt wurde durch Stadtverordnetenbeschluss festgelegt, dass erst bei einer Beteiligungsquote von mehr als 20 % die Zuständigkeit an die Stadtverordnetenversammlung übergeht. Bei den mittelbaren Beteiligungen mit weniger als 20 % Beteiligungsquote werden die Angelegenheiten im Magistrat behandelt. In den Städten vergleichbarer Größenordnung wie Wetzlar wird die bisherige Zuständigkeitsregelung beibehalten.

Ausgehend von der Beteiligungsstruktur der Stadt Wetzlar, nach der zum momentanen Zeitpunkt siebzehn mittelbare Beteiligungen ersten Grades bestehen, wird das bisherige Alleinentscheidungsrecht für Angelegenheiten der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen bei der Stadtverordnetenversammlung belassen. Die Anzahl der Beschlüsse, die in den letzten Jahren hinsichtlich mittelbarer Beteiligungen gefasst wurden, ist sehr begrenzt. Die Notwendigkeit zur Neuregelung des Zuständigkeitsbereiches der Stadtverordnetenversammlung und der damit verbundenen Entlastung und Beschleunigung von Entscheidungsabläufen ist bei der Stadt Wetzlar derzeit nicht gegeben.